

# FALKENSTEINER AMTSBLATT

28. Mai 2009  
18. Jahrgang  
Nr. 05



Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/V., die Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie für die Gemeinde Neustadt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### FALKENSTEIN

#### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

**Bekanntmachung**  
**Az.: 32-0513.26 / 16 / 16**

**Planfeststellung für „B 169 – Ortsumgehung Göltzschtal“ von NK 5540 088 Station 0,166 bis NK 5440 115 Station 0,995 in den Städten Falkenstein/ Vogtland, Auerbach/ Vogtland und Rodewisch**

Das Straßenbauamt Plauen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 02.06.2009 bis 02.07.2009 in der Stadtverwaltung Falkenstein, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein/ Vogtl., im Beratungsraum des Bauamtes, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16.07.2009, bei der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei der Stadtverwaltung Falkenstein, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein/ Vogtl., Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen, Stellungnahmen und die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die Landesdirektion Chemnitz die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die **nicht** im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).



Arndt Rauchalles  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

### Wahlbekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

1. Am Sonntag, den 07. Juni 2009 finden in der Bundesrepublik Deutschland
- die **Wahl zum Europäischen Parlament** und gleichzeitig – in denselben Wahlräumen
  - die **Stadtratswahl Falkenstein** und
  - die **Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Oberlauterbach, Trieb und Schönau** statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

**2. Die Stadt ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahl-

bezirk Lage des Wahlraumes

169	Freizeitzentrum, Cl.-Zetkin-Str.1, 08223 Falkenstein
170	Grundschule, Hauptstraße 2, 08223 Falkenstein
171	Mittelschule I, Speiseraum, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein
172	Mittelschule II, Zi. 111, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein
173	Grundschule Dorfstadt, Reumtengrüner Str. 25, 08223 Falkenstein
174	Bürgerhaus OT Oberlauterbach, Hauptstr. 24, 08239 Oberlauterbach
175	Jugend- u. Seniorenzentrum Trieb, Schönauer Str. 24, 08239 Trieb
176	FFW-Gerätehaus / OT Verwaltung, Treuener Str.24, 08238 Schönau
918	Briefwahl, Rathaus, kl. Sitzungszimmer, 3.Etage, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **17. Mai 2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** für die Europawahl und Stadtratswahl um **17:00 Uhr** im Rathaus, kl. Sitzungszimmer, 3. Etage, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein zusammen. Die Zulassung der Wahlbriefe für die Ortschaftsratswahlen Oberlauterbach, Trieb und Schönau erfolgt durch den Briefwahlvorstand. Die anschließende Auszählung der Wahlbriefe erfolgt in den jeweiligen Ortschaften: in dem Wahlbezirk 174 (Bürgerhaus OT Oberlauterbach, Hauptstraße 24, 08239 Oberlauterbach, in dem Wahlbezirk 175 (Jugend- und Seniorenzentrum Trieb, Schönauer Straße 24, 08239 Trieb) und in dem Wahlbezirk 176 (FFW-Gerätehaus/OT Verwaltung, Treuener Straße 24, 08239 Schönau).

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird:

Wahl

bezirk Lage des Wahlraumes

171	Mittelschule I, Speiseraum, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein
172	Mittelschule II, Zi. 111, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein
175	Jugend- u. Seniorenzentrum Trieb, Schönauer Str. 24, 08239 Trieb

Wer in keinem dieser Wahlbezirke wohnt, diese Wahlräume aber nutzen will, muss in der Stadt Falkenstein/Vogtl. einen Wahlschein beantragen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen **Personalausweis – Unionsbürger** einen gültigen **Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von **weißer** Farbe, die für die **Stadtratswahl** von **gelber** Farbe, die für die **Ortschaftsratswahl Oberlauterbach** von **grüner** Farbe, die für die **Ortschaftsratswahl Trieb** von **hellblauer** Farbe, die für die **Ortschaftsratswahl Schönau** von **oranger** Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:**

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Vogtlandkreis

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Vogtlandkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

**5. Bei den Kommunalwahlen**

**5. 1. Bei der Stadtratswahl:**

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung und in der gem. § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

**5. 2. Bei den Ortschaftsratswahlen:**

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen:

Bei den **Ortschaftsratswahlen in Oberlauterbach, Trieb und Schönau** enthält der Stimmzettel:

1. den für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge und
3. drei freie Zeilen.

Bei den **Ortschaftsratswahlen in Oberlauterbach, Trieb und Schönau** findet **Mehrheitswahl** statt. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Stadt/Ortschaft oder
- b) durch Briefwahl

wählen.

6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem andern

Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**Repräsentative Wahlstatistik**

In dem Wahlraum des Wahlbezirkes:

**Mittelschule I, Speiseraum, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein** werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen das Geschlecht des Wählers und das Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), zulässig.

**Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.**

Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

Falkenstein, den 18.05.2009

## Beschlüsse zur 51. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein am 29.04.2009

Anwesende Stadträte: 15 + 1

**öffentlicher Teil****Beschluss-Nr. Bezeichnung**

- 09/51/702 Protokollbestätigung vom 02.04.2009 (einstimmig)
- 09/51/703 Haushaltssatzung 2009 (einstimmig)
- 09/51/704 Veranstaltungskalender Stadt Falkenstein und Gemeinden des ILE-Gebietes 2009 (einstimmig)
- 09/51/705 Jugendplan 2009 (einstimmig)
- 09/51/706 Instandsetzungs- und Aufgabenprogramm 2009 (einstimmig)
- 09/51/707 Straßeninstandsetzungsliste 2009 – Verweis zur weiteren Diskussion in Ausschüsse (einstimmig)
- 09/51/708 Bericht der örtlichen Prüfung zur Jahresrechnung 2007 (einstimmig)
- 09/51/709 Jahresrechnung 2007 (einstimmig)
- 09/51/710 Vergabe von Bauleistungen – Industriegebiet Falkenstein – Siebenhitz, Los 2 – Regenwasser, Schmutzwasser und Trinkwasser (Innere Erschließung) (einstimmig)
- 09/51/711 Vergabe von Bauleistungen – Industriegebiet Falkenstein – Siebenhitz, Los 3 – Straßenbau (Innere und Äußere Erschließung) (einstimmig)
- 09/51/712 Vergabe von Bauleistungen – Straßenbau „Grund“ 1. BA (einstimmig)
- 09/51/713 Gewässersanierung und Hochwasserschutz Lohbergbach 1. BA (einstimmig)

- 09/51/714 Vergabe von Lieferleistungen – Ausstattung mit altersgerechtem Mobiliar – KITA Oberlauterbach (einstimmig)
- 09/51/715 Vergabe von Bauleistungen – Bootssteg Talsperre Falkenstein (einstimmig)
- 09/51/716 Stellungnahme der Stadt Falkenstein zu vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Obere Stadt“ der Stadt Treuen (einstimmig)
- 09/51/717 Stellungnahme der Stadt Falkenstein zur Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich der Stadt Treuen, Ortsteil Eich (einstimmig)
- 09/51/718 Antrag auf finanziellen Zuschuss der SG Falkenstein e. V. für den Powerman Germany Duathlon, dem 17. Falkensteiner Duathlon und den 3. Deutschen Meisterschaften über Duathlon Lang – Distanz am 17.05.2009 (einstimmig)
- 09/51/719 Antrag des Heimatvereins Trieb – Schönau e. V. auf Einbehalt der Einnahmen aus dem Sommerfest 2009 (einstimmig)
- 09/51/720 Antrag auf finanziellen Zuschuss des TSV Trieb 1887 e. V. für das Trainingslager der D – Jugendmannschaft (einstimmig)
- 09/51/721 Finanzangelegenheit – außerplanmäßige Ausgabe Fördermittel Beantragung MEDIOS „Computerkabinett Mittelschule“ (einstimmig)
- Informationen – Veranstaltungshinweise

**nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr. Bezeichnung**

- 09/51/722 Finanzangelegenheit – Kostenlose Schulspeisung (einstimmig)

# NEUSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

- Am Sonntag, den 07. Juni 2009 finden in der Bundesrepublik Deutschland
  - die **Wahl zum Europäischen Parlament** und gleichzeitig – in denselben Wahlräumen
  - die **Gemeinderatswahl Neustadt** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

#### 2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraumes
416	KiGa „Sonnenpferdchen“ Oelsnitzer Straße 101, 08223 Poppengrün
417	Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **17. Mai 2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** der Europawahl um **17:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Falkenstein/Vogtl., kl. Sitzungszimmer, 3.Etage, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein zusammen. Die Zulassung der Wahlbriefe für die Gemeinderatswahl erfolgt durch den gemeinsamen Gemeindevwahlausschuss um 17.00 Uhr im Beratungsraum des Bürgeramtes, des Rathauses der Stadt Falkenstein. Die anschließende Auszählung der Wahlbriefe erfolgt im Wahlbezirk Nr. 417 (Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt.)

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraumes
416	KiGa „Sonnenpferdchen“ Oelsnitzer Straße 101, 08223 Poppengrün

Wer nicht in diesem Wahlbezirk wohnt, diesen Wahlraum aber nutzen will, muss in der Stadt Falkenstein/Vogtl. einen Wahlschein beantragen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen **Personal ausweis – Unionsbürger** einen gültigen **Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von **weißer** Farbe, die für die **Gemeinderatswahl Neustadt** von **gelber** Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### 4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung

der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Vogtlandkreis

- durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Vogtlandkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

#### 5. Bei der Gemeinderatswahl:

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung und in der gem. § 20 Abs.5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann

- durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Stadt/Gemeinde/Ortschaft oder
- durch Briefwahl wählen.

- Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

Falkenstein, den 18.05.2009